



Gas

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heide GmbH

zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV

Gültig ab: 01. April 2023

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Heide GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

- 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten** (zu § 7 GasGVV)
Der Kunde ist verpflichtet der Stadtwerke Heide GmbH alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/ Messpreises erforderliche Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtung.
- 2. Verbrauchsermittlung** (zu § 11 GasGVV)
Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
- 3. Abrechnung** (zu § 12 GasGVV)
 - 3.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Stadtwerke Heide GmbH erhebt zwölf monatliche Abschlagszahlungen.
 - 3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bieten die Stadtwerke Heide eine monatliche, vierteljährliche oder

halbjährliche Abrechnung des Gasverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke Heide ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

- 3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Heide vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.
- 4. Zahlungsweise** (zu § 16 GasGVV)
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:
 - a) Lastschriftverfahren*
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Heide GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.
 - b) Überweisung*
Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Heide GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung / Kartenzahlung

- 5. Pauschalen für Zahlungsverzug** (zu § 17 GasGVV) und **Versorgungsunterbrechung** (zu § 19 Gas GVV)

- 5.1 **Mahnentgelt**

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnen die Stadtwerke Heide zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	3,00 €
--------------------	---------------

- 5.2 **Nachinkasso/Wiedervorlegungsgeld**

Für jeden Einsatz des Außendienstes aufgrund von fälligen Rechnungen werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes berechnet (umsatzsteuerfrei):

Wiedervorlagegebühr	25,00 €
----------------------------	----------------

- 5.3 **Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung** (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten
- b) 50,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung.

- 5.4 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

- 6. Kündigung** (zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.